

BERICHTE

Renko Geffarth

Die besetzte *res publica*. Zum Verhältnis von ziviler Obrigkeit und militärischer Herrschaft in besetzten Gebieten vom Spätmittelalter bis zum 18. Jahrhundert.

Ein Tagungsbericht

Die vierte Tagung des Arbeitskreises Militär und Gesellschaft in der Frühen Neuzeit e.V., die am 20. und 21. September 2001 in Halle stattfand, stand ganz im Zeichen konzeptioneller Arbeit zum geschichtswissenschaftlich noch weitgehend unerforschten Thema „Militärische Besetzung“. Dabei wurde erstmals der Versuch gemacht, die historische Perspektive der Tagung über die Epochen Grenzen des Arbeitskreises hinweg bis ins hohe Mittelalter auszudehnen und auch außereuropäische Räume in den Blick zu nehmen, mit dem Ziel, der Diskussion weiterreichende Vergleichsmöglichkeiten zur Verfügung zu stellen. Dieses Experiment wie auch der öffentliche Abendvortrag zur völkerrechtlichen Dimension von Besetzung erwiesen sich als ausgesprochen fruchtbar im Sinne der Intentionen der Veranstalter *Markus Meumann* (Halle) und *Jörg Rogge* (Mainz), die mit ihrer Tagung systematische Überlegungen anstoßen und eine Phänomenologie von Besetzung und deren determinierenden Faktoren entwerfen wollten, wobei sie davon ausgingen, dass die Entwicklung von Besetzung in der Frühen Neuzeit das Phänomen für spätere Epochen präfiguriert habe. Zwar wird speziell der Terminus „Okkupation“ gegenwärtig meist mit der Besetzung von Gebieten Ostmitteleuropas durch Wehrmacht und SS im Zweiten Weltkrieg verbunden, doch sind sowohl die Frühe Neuzeit als auch frühere Epochen bis hinein in die Antike reich an Beispielen für militärische Besetzung, wenn auch in unterschiedlicher Form.

Dem chronologischen Aufbau der Tagung entsprechend machte eine Sektion unter dem Titel „Militärische Besetzung im Politischen Denken des Mittelalters“ den Anfang. Der erste Vortrag von *Ernst-Dieter Hehl* (Mainz) widmete sich auf theoretischer Ebene der Frage

nach „Eroberung und Herrschaft im Denken des hohen Mittelalters“ und stellte dabei fest, es sei grundsätzlich zwischen zeitlich begrenzter Herrschaft durch Besetzung und dauerhafter Herrschaft durch Eroberung zu differenzieren. Im Mittelalter habe ersteres kaum eine Rolle gespielt, vielmehr sei die Idee der Herrschaftskontinuität bestimmend gewesen, die zu einem Austausch eines als unrechtmäßig oder als ins Unrecht gefallen betrachteten Herrschers durch Eroberung seines Herrschaftsgebietes legitimiert habe. Die militärische Aneignung eines Gebietes sei somit als Wiederherstellung eines zwischenzeitlich gestörten Zustandes begriffen worden, wie Hehl am Beispiel des ersten Kreuzzuges und der spanischen Reconquista erläuterte.

Jürgen Paul (Halle) weitete in seinem Referat die Perspektive geographisch und kulturell auf den „Iran unter den Mongolen“. Anhand der mongolischen Eroberung der iranischen Stadt Buchara im 13. Jahrhundert schilderte er das von vornherein auf Expansion abzielende Vorgehen der Mongolen unter Dschinghis Khan. Im Unterschied zum christlichen Europa habe es im islamischen Kontext keine Verrechtlichung solcher Eroberungen gegeben, jedoch bedienten sich die Eroberer zur Sicherung ihrer Herrschaft der etablierten lokalen Eliten und konnten somit eine gewisse Akzeptanz ihrer Herrschaft erlangen. Da die eroberten Gebiete unmittelbar in das Mongolenreich integriert wurden, lag hier offensichtlich kein Fall vorübergehender Besetzung vor. Diese bereits von Ernst-Dieter Hehl getroffene Unterscheidung stellte im weiteren Verlauf der Tagung eine zentrale Kategorie zur Charakterisierung von Herrschaftswechseln dar.

In der zweiten Sektion mit dem Obertitel „Militärische Besetzung im Spätmittelalter“ referierte zunächst *Stephan Selzer* (Halle) über „Die Festung in der Stadt. Stadtherrliche Zwingburgen in Deutschland und Italien“ und nahm mit der Untersuchung der symbolischen Bedeutung von innerstädtischen Festungsbauten eine stärker kulturgeschichtliche Perspektive ein. Schon in der zeitgenössischen Wahrnehmung galten Zwingburgen als Symbol der Despotie, Stadtmauern hingegen als Symbol der Freiheit, und folgerichtig stellte sich das Spätmittelalter als Abfolge von landesherrlichen Stadtunterwerfungen und stadtbürgerlichen Erhebungen dar, die immer auch in Errichtung und Niederreißung von Festungsbauten ihren Ausdruck fanden. Selzer unterschied hierbei zwischen der in

Italien vorherrschenden Praxis von Stadtnotabeln, ihre beherrschende Stellung durch die Errichtung von Befestigungen innerhalb der Stadt zu unterstreichen, und den von außen in die Stadt gesetzten Zwingburgen der Landesherrn im Reich, wie sie etwa nach den Unterwerfungen von Berlin 1442 oder Mainz 1462 erbaut wurden.

Die Rolle und das Schicksal der Bevölkerung in besetzten Gebieten nahm *Martin Kintzinger* (München) in den Blick und wies in seinem Vortrag „Der Auftrag der Jungfrau. Das besetzte Frankreich im Hundertjährigen Krieg“ auf die unterschiedliche Wahrnehmung von Besetzung durch Eliten und Unterschichten hin. Während erstere den Krieg als rein dynastische Angelegenheit betrachteten und die Leiden der Bevölkerung lediglich moraltheologisch verurteilten, sei für letztere die sich aus wechselnder Herrschaft ergebende Unsicherheit entscheidend gewesen; so habe Widerstand gegen Besetzung oftmals rein wirtschaftliche Gründe gehabt und sich im Falle des besetzten Frankreichs nicht unbedingt gegen die englischen Besetzer gerichtet, sondern in erster Linie gegen die drückendere Herrschaft, die eher von französischer Seite ausgeübt wurde. Dennoch sei der Befreiungskrieg der Jeanne d’Arc allgemein begeistert aufgenommen worden, wenngleich er sich auf einen göttlichen Auftrag, nicht auf ein politisches Programm bezog.

Jörg Rogge (Mainz) fragte in seinem Kommentar zu den beiden ersten Sektionen nach übergreifenden Handlungsmustern der vorgestellten Beispiele und merkte die utilitaristische Haltung vor allem der städtischen Oberschichten sowie die Beobachtung, dass die Strukturen der eroberten oder besetzten Gebiete zumeist unangestastet blieben, an. Neben der normativen Ebene sei aber die symbolische Ebene unumgänglich für ein genaueres Verständnis des Phänomens Besetzung. Neben Parallelen, die Besetzung ab dem 14. Jahrhundert als Variante militärischer Politik in Europa erscheinen ließen, gebe es aber unterschiedliche Rahmenbedingungen; so seien bei der Unterwerfung von Städten im Reich im 15. Jahrhundert im Grunde alte Rechte reaktiviert worden, während in Frankreich ganze Landstriche eher im modernen Sinne besetzt wurden. Rogge wies auf die Problematik des Quellenbegriffs „Okkupation“ hin, der sich etwa in Heeresordnungen des Spätmittelalters so nicht finden lasse. Für das Hochmittelalter sei das Eroberungsrecht wichtiger gewesen, da faktisch keine nur vorübergehende Herrschaft an-

gestrebt worden sei. Nichtsdestoweniger sei Besetzung aber weder ein neuzeitliches noch ein originär europäisches Phänomen.

In seinem öffentlichen Abendvortrag „Besatzungsrecht im Völkerrecht“ beleuchtete *Heinhard Steiger* (Gießen) die Entwicklung der juristischen Vorstellungen von Besetzung vom späten Mittelalter bis ins 18. Jahrhundert und stellte dabei heraus, dass dieser gesamte Zeitraum eine einzige Epoche des Völkerrechts bilde, in der trotz Veränderungen der völkerrechtlichen Lehre von einer theologischen zu einer juristischen das Christentum die Grundlage gebildet habe. Das moderne Verständnis von Besetzung als Pfand zur Bewältigung eines Krieges mit klar geregelten Rechten und Pflichten der Besetzer wie der Besetzten unterscheide sich fundamental von der spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Handhabung dieses Kriegsinstruments. Neben der Frage nach der Legitimität des Krieges als gerechtem Krieg, der der Wiederherstellung des als verletzt betrachteten Rechts diene und somit auch Straf- und Angriffskriege erlaubte – die Vorstellung vom Krieg als Übel an sich sei erst gegen Ende des 18. Jahrhunderts aufgetreten –, sei für den betrachteten Zeitraum besonders zu beachten, dass ein besetztes Gebiet unabhängig von eventuellen späteren vertraglichen Regelungen einschließlich der Rückgabe an den vorhergehenden Herrschaftsträger faktisch ebenso unter der Herrschaft des Besetzers stand wie dessen eigenes Herrschaftsgebiet. Der Besetzer hatte somit die volle Verfügungsgewalt, obwohl es sich juristisch um einen Übergangszustand handelte. Auch dies galt über den ganzen Zeitraum hinweg prinzipiell unverändert. Veränderungen zwischen dem 14. und dem 18. Jahrhundert betrafen, so Steiger, vor allem den Umgang der Besetzer mit Kriegsbeute, also materiellen Gütern des besetzten Gebiets, und mit der Bevölkerung einschließlich feindlicher Militärangehöriger. So wurde die Tötung von „Unschuldigen“ zunehmend unter Strafe gestellt, und im 18. Jahrhundert wurde dieses Verbot auch auf nicht im Kampf befindliche Soldaten ausgedehnt. Die Plünderung des besetzten Gebiets zur Unterhaltung der Truppen wurde zunehmend durch Kontributionen an die Besetzer abgelöst, und neben naturrechtliche Erwägungen traten die Grundsätze der Notwendigkeit und Billigkeit.

Der zweite Tag der Tagung war dann ganz auf frühneuzeitliche Referate konzentriert und folgte auch hier der Chronologie. Für das 16. Jahrhundert machte *Paul Baks* (Groningen) den Anfang mit ei-

nem Vortrag über „Friesland unter wettinischer Herrschaft 1498-1515“. Friesland genoss im Reich des späten 15. Jahrhunderts das Privileg, regelmäßig einen Regenten aus seinen eigenen Reihen wählen zu können. Die daraus resultierende relative Schwäche Frieslands nutzte der sächsische Herzog Albrecht 1498, als er zur Vermeidung von dynastischen Teilungen Sachsens mit Erlaubnis Kaiser Maximilians einen Vertrag mit den Friesen über wettinische Regentschaft als Potestat in Friesland schloss. Aus kulturellen und geographischen Gründen war die nachfolgende Besetzung Frieslands jedoch instabil und abhängig vom Wohlwollen der lokalen Eliten. Die neugeschaffene Zentralverwaltung und das Auftreten von Albrechts Sohn Heinrich als Verweser führten 1500 zum Aufstand der Friesen, in dessen Folge die Sachsen die vertraglichen Beschränkungen von 1498 hinter sich lassen konnten. Auch die autoritäre Herrschaft von Heinrichs Bruder Georg blieb jedoch fragil, und friesische Erhebungen veranlassten ihn 1514 zum Verkauf seiner Rechte. Die Besetzung Frieslands wurde von Baks in Phasen unterteilt, die er an dem erst am Ende der Tagung vorgeschlagenen Modell von *Helmut Stubbe-da Luz* (Hamburg) ausgerichtet hatte. Entsprechend der Intentionen der Wettiner handelte es sich hier aber offensichtlich nicht um eine vorübergehende Besetzung, wenngleich der ursprünglich zugrundeliegende Vertrag einen besonderen Charakter von Fremdherrschaft ausweist.

Entgegen dieser eher politik- und diplomatiegeschichtlichen Sichtweise legte *Denis Crouzet* (Paris) verstärktes Augenmerk auf die Bedeutung symbolischen Handelns unter den Bedingungen von Besetzung. In seinem Vortrag „Les stratégies symboliques d’occupation de l’espace urbain au temps des premières guerres de religion“ beschrieb er das unterschiedliche Vorgehen der Katholiken und Protestanten im Frankreich der Religionskriege in den Jahren 1562-1572. Die jeweils überlegene Religionspartei bemühte sich, den Stadtraum symbolisch und auch praktisch in teilweise grausamen Handlungen von der unterlegenen Konfession zu reinigen, damit er wieder den Ansprüchen Gottes entspreche; dabei verfolgten die Protestanten jedoch das Ziel, die Symbole der Katholiken zu vernichten und die Erinnerung auszulöschen, während die Katholiken ihrerseits versuchten, „lieux de mémoire“ zu schaffen, die an die Ausrottung der Häresie und der Häretiker erinnern sollten und deren Funktion von Prozessionen unterstützt wurde.

Der Kommentar von *Ludolf Pelizaeus* (Mainz) betonte wiederum den Charakter der Besetzungen in Frankreich und Friesland als dauerhafte Herrschaftsform, besonders im Falle der französischen Religionskriege, da eine religiös „gereinigte“ Stadt unmöglich den „Häretikern“ zurückgegeben werden konnte. Die Besonderheiten der beiden vorgestellten Fallbeispiele lagen nach Pelizaeus in der Besetzung eines vorher nicht zentral verwalteten Gebiets (Friesland) und in der normalerweise nicht zur Praxis der Besetzung gehörenden Ausrottung der Bevölkerung (Frankreich). Daran anschließend stellte er die Frage, ob die symbolische Inszenierung von Gewalt ein singuläres Phänomen oder etwa auch im Reich anzutreffen sei.

Für die Besetzung im 17. Jahrhundert bildete dann wieder das Reich den Hintergrund. *Markus Meumann* (Halle) befasste sich in seinem Referat über „Die schwedische Herrschaft in Mitteldeutschland während des Dreißigjährigen Krieges (1631-1635)“ insbesondere mit der Person des von den schwedischen Besatzern als Gouverneur von Magdeburg und Halberstadt eingesetzten Prinzen Ludwig von Anhalt. Als dessen zentrale Leistung galt die Wiedereinführung des evangelischen Kirchen- und Schulwesens in den rekatholisierten Städten Magdeburg, Halberstadt und Halle; allerdings geriet die Statthalterregierung wegen der zunehmenden Lasten der schwedischen Besetzung immer stärker in Bedrängnis, und 1635 suchte Ludwig von Anhalt um seine Entlassung nach. Meumann nannte sieben bestimmende Faktoren für die schwedische Besetzung Mitteldeutschlands: Sie war mittelfristig angelegt, beruhte auf einer Statthalterregierung und der Mitarbeit der einheimischen Eliten, legte Wert auf die Religionspolitik und die Absicherung der schwedischen Position und endete letztlich wegen des Loyalitätskonflikts des Gouverneurs zwischen Bevölkerung und Besatzern sowie wegen des Schwindens ihrer religionspolitischen Legitimation.

Einen Sonderfall von Besetzung stellte *Michael Kaiser* (Köln) für die brandenburgischen Besitzungen am Niederrhein vor. Sein Vortrag mit dem Titel „Die vereinbarte Okkupation. Die generalstaatlichen Besetzungen in brandenburgischen Festungen am Niederrhein im 17. Jahrhundert“ unterschied zwischen der aggressiv herbeigeführten kriegerischen und der vertraglich zu beiderseitigem Nutzen vereinbarten Besetzung, deren Gemeinsamkeit jedoch die Trennung von nomineller und faktischer Herrschaft blieb. Im Falle der bran-

denburgischen Festungen am Niederrhein profitierte zwar der nominelle Landesherr, der brandenburgische Kurfürst, von der Schutzfunktion der generalstaatlichen Besetzer, diese hatten aber zugleich das Ziel, strategische Vorteile besonders gegenüber Spanien zu erhalten. Es war also eine langfristige Besetzung vorgesehen, die sich insgesamt relativ entspannt entwickelte. Dennoch bemühte sich der Kurfürst um eine Verstärkung seiner Präsenz, und nach der episodisch gebliebenen französischen Besetzung durch Ludwig XIV. stieg er schließlich zum alleinigen Herrscher auf.

Norbert Winnige (Göttingen) nahm in seinem Kommentar die Unterscheidung zwischen dem „üblichen“ Besetzungsfall in Mitteldeutschland und dem Sonderfall der Vereinbarung für die niederrheinischen Festungen auf und charakterisierte erstere als indirekte, letztere als direkte Besatzungsherrschaft, wobei sich dieser Unterschied auch in der Neigung der Besetzten zu Erhebungen niederschlagen könne. Neben Fragen der Dauerhaftigkeit und einer eventuell daraus resultierenden Herrschaftsbindung seien aber auch konfessionelle und ökonomische Aspekte zu berücksichtigen.

Schließlich stand am chronologischen Ende das 18. Jahrhundert, anhand dessen in drei Vorträgen der internationale Zuschnitt der Tagung nochmals deutlich wurde. *Catherine Denys* (Lille) legte in ihrem Vortrag „L'occupation hollandaise à Lille 1708-1713“ den Schwerpunkt auf die strukturellen Auswirkungen der niederländischen Besetzung der Stadt Lille, die vor allem von der zwischen Widerstand und Zusammenarbeit schwankenden Haltung der Bürger von Lille geprägt war. Dies sei auf deren im wesentlichen auf die eigene Stadt gerichteten „Nationalismus“ zurückzuführen, der die Voraussetzung für den vergleichsweise leichten Übergang der Herrschaft vom französischen Intendanten auf die Besetzer und die geringen Schwierigkeiten während der Besatzungsherrschaft bildete. Für die Besetzer bildete die Behandlung Lilles als eine von mehreren niederländischen Grenzstädten in Anknüpfung an die Zeit vor der französischen Herrschaft seit 1667 den Mittelweg zwischen einer vertraglichen Vereinbarung und der reinen Durchsetzung des Besatzungsrechts.

Die geographisch umgekehrte Perspektive nahm *Lucien Bély* (Paris) in seinem Referat „Les Français dans les Pays-Bas pendant la guerre

de Succession d'Autriche“ (1744-1748) ein und konzentrierte sich dabei auf das Verwaltungshandeln der französischen Besetzer. Anhand verschiedener Fallbeispiele zeigte er, wie die neuinstallierte Administration mit dem Handeln ihrer Vorgänger konfrontiert wurde und dabei zwischen Kontinuität und Implementierung eigener Praxis schwankte, und zugleich die Besetzten im Konflikt zwischen der faktischen Anerkennung der neuen Administration und Konsequenzen einer möglichen Rückkehr der österreichischen Herrschaft standen. Die französische Besetzung sei, so Bély, trotz der relativ milden Besetzungsherrschaft, in der Folge besonders wegen der oftmals mit militärischem Druck eingeforderten hohen materiellen Lasten negativ bewertet worden; der Transfer französischer Administration habe aber zugleich innovativen Charakter für dieselbe gehabt.

Die Rolle deutscher Soldaten in der britischen Besetzung des französischen Kanada nach 1763 beschrieb *Stephan Huck* (Potsdam) und bot damit einen weiteren Ausblick über den innereuropäischen Kontext hinaus. Die Braunschweiger Garnison kam in den Jahren 1776-1783 zum Einsatz und damit zu einem Zeitpunkt, als die britische Herrschaft über Quebec zwar bereits völkerrechtlich sanktioniert, faktisch aber noch nicht stabil war. Zur Kontrolle der zumeist übernommenen lokalen Behörden und zur Durchsetzung ihrer Herrschaftsansprüche in der seit dem Quebec-Act von 1774 mit weitreichenden Freiheiten ausgestatteten Provinz setzte die britische Regierung auf die Unterstützung durch die Braunschweiger Truppen, was allerdings zu Konflikten mit der Bevölkerung, verursacht insbesondere von Einquartierungen, führte.

Der Kommentar von *Horst Carl* (Gießen) hob den in allen drei Referaten deutlich gewordenen Schwerpunkt auf das administrative Handeln hervor und bezeichnete das 18. Jahrhundert als eine Epoche der völkerrechtlichen Normierung von Krieg und Besetzung. Zwar sei die Rolle der Braunschweiger Truppen in Kanada nicht so unmittelbar unter „Besetzung“ zu fassen wie der idealtypische Fall der Besetzung von Lille, doch sei jeweils der Versuch der Besetzer erkennbar, ihre zivile Verwaltung den örtlichen Gegebenheiten anzupassen. Die von der modernen Historiographie behaupteten Loyalitätskonflikte der Besetzten seien zeitgenössisch so nicht wahrgenommen worden, da regionale und konfessionelle über „nationalen“ Interessen rangiert hätten.

Mit dem Vortrag von *Helmut Stubbe-da Luz* (Hamburg), „Überlegungen zu einer vergleichenden Okkupationsgeschichte am Beispiel der Napoleonischen Besetzung in Norddeutschland“, wurde die ereignisgeschichtliche Ebene dann ganz zugunsten theoretischer Reflexion verlassen. Stubbe-da Luz stellte neben dem Versuch genauerer Charakterisierung der Begriffe „Militärische Besetzung“ und „Okkupation“ ein sieben Phasen umfassendes Modell und elf nach der Intention der Besetzer unterschiedene Arten von Besetzung vor. Die praktische Anwendbarkeit des Modells führte er mit seinem am chronologischen Ende der betrachteten Epoche angesiedelten Beispiel vor, konzidierte jedoch von vornherein die Berechtigung der grundsätzlichen Frage, inwieweit ein Modell als Erklärungsmuster für beliebige Fallbeispiele betrachtet werden könne.

Ralf Pröve (Berlin) kritisierte in seinem Kommentar dementsprechend, das Modell sei wohl im wesentlichen auf die Napoleonischen Kriege zugeschnitten, damit aber nicht in gleichem Maße für die gesamte Frühe Neuzeit zutreffend; das Ziel der allgemeinen Anwendbarkeit könne nur zu Lasten einer eigentlich wünschenswerten Genauigkeit erreicht werden; daher seien epochen- oder fallspezifische Entwürfe dem übergreifenden Modell vorzuziehen. Pröve stellte außerdem fest, in der Erforschung des Phänomens Besetzung seien stets wenigstens die wirtschafts- und sozialgeschichtliche, die kulturgeschichtliche, die politikgeschichtliche, die militär- und die rechtsgeschichtliche Ebene zu beachten, und erst die Gesamtschau ver helfe zu einem methodischen Einstieg in das Verständnis von frühneuzeitlicher Herrschaft insgesamt.

In der Abschlussdiskussion zeigten sich die für die weitere Forschung zu beachtenden Problemfelder des Tagungsthemas: Zum einen ist die Charakterisierung der Begriffe „Besetzung“, „Besatzung“ und „Okkupation“ noch zu unscharf – so bezeichnet „Besetzung“ einen Prozess, „Besatzung“ eher einen Zustand –, zum anderen scheint die Modellbildung weniger Erkenntniswert zu besitzen als der Versuch kategorialer und phänomenologischer Beschreibung von Besetzung. Für den Vergleich von Mittelalter und Früher Neuzeit muss darüber hinaus die unterschiedliche Quellenlage und das unterschiedliche zeitgenössische Verständnis vom Begriff der schon im Tagungstitel anklingenden „res publica“ be-

achtet werden, was eine zunächst nur relationale Verwendung der Begriffe nahelegt.

Insgesamt lässt sich festhalten, dass sowohl die epochenübergreifende und internationale Konzeption der Tagung als auch die Konfrontation von Fallbeispielen und theoretischen Überlegungen unter verschiedenen geschichtswissenschaftlichen Aspekten bei aller Vorläufigkeit der Begriffsbildung zu einem ersten Überblick über das Thema „Besetzung“ beigetragen haben; inhaltliche Kohärenz der Beiträge und engagiert geführte Diskussionen taten ihr Übriges dazu. Die Ergebnisse der Tagung werden voraussichtlich als dritter Band der Reihe „Herrschaft und soziale Systeme in der Frühen Neuzeit“ (LIT-Verlag Hamburg) publiziert und damit der Forschungsöffentlichkeit zur Verfügung gestellt.